

BAYERISCHER SCHACHBUND E. V.

SATZUNG

vom 2. Juli 2011 in der am 29. Juni 2013 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben
§ 1: Name, Sitz
§ 2: Aufgaben
Abschnitt II: Mitgliedschaft
§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4: Jährliche Meldung
§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 6: Austritt
Abschnitt III: Ordnungswerke
§ 7
Abschnitt IV: Gliederung des Bundes
§ 8: Bezirksverbände und Bayerische Schachjugend 2
§ 9: Wechsel der Bezirksverbandszugehörigkeit 2
§ 10: Selbstverwaltung der Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend
§ 11: Obliegenheitsverletzungen eines Bezirksver bandes oder der Bayerischen Schachjugend 2
Abschnitt V: Organe des Bundes
§ 12
Unterabschnitt A: Das Präsidium
§ 13: Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums 3
§ 14: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
§ 15: Abberufung
§ 16: Vorläufige Entziehung eines Amtes
§ 17: Vertretung des Bundes
§ 18: Aufgaben des Präsidiums
§ 19: Geschäftsgang des Präsidiums
Unterabschnitt B: Das erweitertes Präsidium
§ 20: Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Präsidiums
§ 21: Aufgaben und Geschäftsgang des Erweiterten Präsidiums
Unterabschnitt C: Die Bundesversammlung
§ 22: Ordentliche Bundesversammlung
§ 23: Tagesordnung 5
§ 24: Außerordentliche Bundesversammlung 5
§ 25: Zusammensetzung der Bundesversammlung 5
§ 26: Stimmberechtigung innerhalb der Bundesversammlung 5
§ 27: Beschlussfähigkeit 5
§ 28: Beschlussfassung
§ 29: Stimmabgabe

§ 30: Anträge	6
§ 31: Wahlen	6
§ 32: Anfechtung von Wahlen	6
§ 33: Ablauf der Bundesversammlung	6
Unterabschnitt C: Das Verbandsgerichts des	BSB
§ 34: Zuständigkeit des Verbandsgerichts	7
§ 35: Zusammensetzung des Verbandsgerichts	7
Abschnitt VI: Finanzen	
§ 36: Beiträge	7
§ 37: Geschäftsjahr	8
§ 38: Kassenprüfung	18
§ 39: Auslagen, Ehrenamtspauschale	8
Abschnitt VII: Sanktionen	
§ 40: Voraussetzungen	8
§ 41: Ausschluss	8
§ 42: Verfahren	8
§ 43: Vorläufige Maßnahmen	9
§ 44: Wiederaufnahme	9
§ 45: Maßnahmen im Spielbetrieb	9
Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen	
§ 46: Protokollführung	9
§ 47: Ersatzansprüche	
§ 48: Veröffentlichungsmedium des Bundes	10
§ 49: Inkrafttreten	10

Abschnitt I: Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Bayerische Schachbund e.V. (nachstehend "Bund" genannt) ist die freiwillige Vereinigung von Schachsport betreibenden Organisationen (nachstehend "Vereine" genannt) in Bayern.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Bund gehört dem Bayerischen Landes sportverband e.V. (BLSV) an.

§ 2: Aufgaben

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bundes ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
- (2) Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Aus gaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bundes an den Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund e.V.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bundes können jeder Schachverein, jede Schachabteilung eines Sportvereins, jede sonstige gemeinnützige Vereinigung, die den Schachsport betreibt, und jede Abteilung einer derartigen Vereinigung (im folgenden: Verein) sein, der bzw. die dem Bayerischen Landes-Sportverband angehört. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirksverbandes. Gegen einen die Aufnahme in den Bund ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses Beschwerde zum Verbandsgericht einlegen.
- (2) Vereine, die aus anderen Landes-Schachverbänden dem Bayerischen Schachbund beitreten wollen, können dies mit Zustimmung der Bundesversammlung und des zuständigen Gremiums des anderen Landes-Schachverbandes tun. Voraussetzung ist jedoch für nicht-bayerische

Vereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband werden können, dass sie Mitglied in dem für sie zuständigen Landessportverband sind.

- (3) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit der Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht möglich; jedoch ist jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des Bundes.
- (4) Die Bundesversammlung kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4: Jährliche Meldung

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, neben der Meldung zum Bayerischen Landes-Sportverband, jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Jahres sämtliche aktiven und passiven Mitglieder dem Bayerischen Schachbund namentlich zu melden. Weitere Einzelheiten über den Umfang der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung.
- (2) Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogen Daten an den Bayerischen Schachbund für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zweck kann der Bayerische Schachbund diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffent lichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt:

- 1. durch Auflösung des Vereins aufgrund eines satzungsmäßigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung,
- 2. durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB,
- 3. durch Ausschluss aus dem Bund gemäß § 41 der Satzung,
- 4. durch freiwilligen Austritt aus dem Bund,
- 5. durch dessen Ausscheiden aus dem Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 6: Austritt

- (1) Will ein Verein aus dem Bund austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich zu erklären.
- (2) Der Verein hat dem Bund durch Vorlage des Protokolls den Nachweis über die Gültigkeit des den Austritt erklärenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erbringen.

Abschnitt III: Ordnungswerke

§ 7

- (1) Die Bundesversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Bundes oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Bundes, ihre Mitglieder sowie für die Mitglieder und Angehörigen des Bundes bindend.
- (3) Die Ordnungswerke sind:
 - die Geschäftsordnungen der Organe,
 - die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts,
 - die Turnierordnung,
 - die Mitgliederverwaltungs- und Spielgenehmigungsordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Datenschutzordnung,
 - die Wettbewerbsordnung,
 - die Ehrenordnung.
- (4) Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Bundes zu veröffentlichen.

Abschnitt IV: Gliederung des Bundes

§ 8: Bezirksverbände und Bayerische Schachjugend

- (1) Der Bund ist regional in Bezirksverbände wie folgt gegliedert:
 - Bezirksverband Mittelfranken,
 - Bezirksverband München.
 - Bezirksverband Niederbayern,
 - Bezirksverband Oberbayern,
 - Bezirksverband Oberfranken,
 - Bezirksverband Oberpfalz,
 - Bezirksverband Schwaben,
 - Bezirksverband Unterfranken.
- (2) Das Gebiet eines Bezirksverbandes deckt sich mit dem Gebiet des jeweiligen Bezirks des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Der Bezirksverband München deckt sich mit dem Gebiet des Kreisverbandes München des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

(3) Die Jugendspieler und Jugendbetreuer gehören der Bayerischen Schachjugend an. Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Bezirksverband des Bayerischen Schachbundes.

§ 9: Wechsel der Bezirksverbandszugehörigkeit

- (1) Ein Verein kann einem anderen Bezirksverband beitreten, wenn die beteiligten Bezirksverbände dem zustimmen.
- (2) Stimmt ein Bezirksverband nicht zu, so kann der Verein die Entscheidung des Präsidiums anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 10: Selbstverwaltung der Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend

- (1) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend haben für ihren Aufgabenbereich nach Maßgabe der Bundessatzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung die Pflicht der Selbstverwaltung. Sie geben sich jeweils eine eigene Satzung, die der Satzung und den Ordnungswerken des Bundes sowie den Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen darf.
- (2) Satzungen und Satzungsänderungen der Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend sind dem Bund vorzulegen. Der Bund kann Änderungen und Ergänzungen verlangen, soweit die Satzung der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bundes oder den Beschlüssen der Bundesorgane zuwiderläuft.

§ 11: Obliegenheitsverletzungen eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend

- (1) Kommt die Bayerische Schachjugend oder ein Bezirksverband den ihr bzw. ihm nach der Satzung, einem Ordnungswerk oder nach Beschlüssen der Bundesversammlung obliegenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Präsidium mit einer Fristsetzung von zwei Wochen die Bayerische Schachjugend oder den Bezirksverband bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von allen Geldzuteilungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art ausschließen. Im Falle eines Bezirksverbandes kann das Präsidium den Ausschluss zugleich auf alle diesem Bezirksverband angehörenden Vereine und deren Mitglieder erstrecken.
- (2) Gegen eine derartige Anordnung ist unbefristeter—Beschwerde zulässig. Dieser ist beim Präsidenten einzulegen und zu begründen.
- (3) Das Präsidium kann der Beschwerde binnen 14 Tagen ab dessen Eingang abhelfen. Andernfalls legt es die Beschwerde dem Verbandsgericht zur Entscheidung vor.

Abschnitt V: Organe des Bundes

§ 12

Organe des Bundes sind:

- 1. das Präsidium,
- 2. das erweiterte Präsidium,
- 3. die Bundesversammlung,
- das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes

Unterabschnitt A: Das Präsidium

§ 13: Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem 1. Schatzmeister,
 - dem 1. Bundesspielleiter,
 - dem Bundesrechtsberater.
 - dem IT-Referenten.
- (2) Der 1. Vorsitzende der Bayerischen Schachjugend gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Er wird im Verhinderungsfall durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Schachjugend vertreten.
- (3) Die Bundesversammlung wählt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Eine Person kann nur ein Präsidiumsamt innehaben.
- (5) Der Präsident darf nicht zugleich Vorsitzender eines Bezirksverbandes sein.
- (6) Der Bundesrechtsberater muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 14: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus oder wird ihm das Amt gemäß § 16 vorläufig entzogen, so wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch besetzt.
- (3) Die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Buchstabe a und b über die Einberufung einer außer ordentlichen Bundesversammlung bleiben unberührt.

§ 15: Abberufung

Einzelne Mitglieder des Präsidiums können von der Bundesversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

§ 16: Vorläufige Entziehung eines Amtes

- (1) Kommt ein Mitglied des Präsidiums seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den Präsidenten nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Bundes, so kann das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines gröblichen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen übertragene oder übernommene Verpflichtungen oder eines bundes schädigenden Verhaltens, so ist der Präsident berechtigt, ein Untersuchungsverfahren anzuordnen.
- (3) Die Bestimmungen über das bei vorläufigen Maßnahmen gem. § 43 anzuwendende Verfahren gelten entsprechend

§ 17: Vertretung des Bundes

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bundes obliegen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 18: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium verwaltet den Bund in allen Angelegenheiten, die nicht der Bundesversammlung zugewiesen sind
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten und der Bundesversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 19: Geschäftsgang des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist vom Präsidenten in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Präsidiumsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungül-

Stimme des Präsidenten.

- (3) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen des Bundes gemäß § 41.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

Unterabschnitt B: Das erweitertes Präsidium

§ 20: Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Präsidiums

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Referenten:
 - der 2. Schatzmeister,
 - der 2. Bundesspielleiter,
 - der Referent für Frauenschach,
 - der Referent für Seniorenschach,
 - der Referent für Problemschach,
 - der Referent für Leistungssport,
 - der Referent für Mitgliedererfassung,
 - der Wertungsreferent,
 - der Internet-Referent,
 - der Referent f
 ür Ausbildung,
 - der Referent f
 ür Schiedsrichterwesen,
 - Referent für Presse-Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Referent für Freizeit- und Breitenschach,
 - der Schriftführer,
 - der Datenschutzbeauftragte,
 - c) die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 - d) die Ehrenpräsidenten,
 - e) Beauftragte gemäß Absatz 3.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände können im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden
- (3) Die Bundesversammlung, in Eilfällen auch das Präsidium, können für begrenzte Aufgabenbereiche für die Dauer der Wahlperiode Beauftragte bestellen.

tige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die (4) Die Vorschriften der §§ 13 Absatz 3, 14 bis 16 über die Wahl, die Abberufung, die vorläufige Entziehung eines Amtes, und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten für die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß Buchstabe b) und für Beauftragte gemäß Ab satz 3 entsprechend.

§ 21: Aufgaben und Geschäftsgang des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium ist vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Bundesangelegenheiten bei Bedarf. einzuberufen.
- (2) Das erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Bezirksverbände unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Die Referenten und Beauftragten verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bundesorgane selbstständig und nach eigenem Ermessen. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Referenten und Beauftragten ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Bundes und aus der Amtsbezeichnung.
- (4) Das Erweiterte Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Innerhalb des erweiterten Präsidiums hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter innehat.
- (5) Einzelheiten des Geschäftsgangs regelt die Geschäftsordnung für das erweiterte Präsidium.

Unterabschnitt C: Die Bundesversammlung

§ 22: Ordentliche Bundesversammlung

- (1) Die ordentliche Bundesversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten einberufen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Vorsitzende des Verbandsgerichts sind in Schriftform unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Den Delegierten der Bezirksverbände werden die Einladungen über den jeweiligen Vorsitzenden des Bezirksverbandes zugeleitet.
- (3) Es genügt auch eine entsprechend rechtzeitige Ankündigung der Bundesversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Veröffentlichungsmedium (§ 48).

§ 23: Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,
- 2. Wahl des Protokollführers,
- Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten, des Vorsitzenden des Verbandsgerichts und der Beauftragten,
- 4. Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Referenten,
- 6. Neuwahlen,
- Verabschiedung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr,
- 8. Anträge.

§ 24: Außerordentliche Bundesversammlung

- (1) Eine außerordentliche Bundesversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn zugleich das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten länger als drei Monate vor der nächsten Bundesversammlung frei werden,
 - b) wenn das Amt des Präsidenten länger als sechs Monate vor der nächsten Bundesversammlung frei wird, oder
 - c) wenn dies mindestens drei Bezirksverbände schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Eine außerordentliche Bundesversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Mindesteinladungsfrist nach § 22 Absatz 2 verkürzt sich auf drei Wochen
- (3) Eine außerordentliche Bundesversammlung kann einberufen werden, wenn das Präsidium dies im Interesse des Bundes für erforderlich hält.

§ 25: Zusammensetzung der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Jeder Bezirksverband stellt zunächst für die ersten 800 Mitglieder einen Delegierten und für je weitere angefangene 400 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.
- (3) Die Bayerische Schachjugend stellt unabhängig von ihrer Mitgliederzahl fünf Delegierte.

- (4) Der Berechnung der Mitgliederzahlen werden die Mitgliederzahlen der letzten gemäß § 4 abgegebenen jährlichen Meldung zugrundegelegt.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat das Recht, bei der Bundesversammlung anwesend zu sein und gehört zu werden. Er hat der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über die Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu erstatten.

§ 26: Stimmberechtigung innerhalb der Bundesversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Bezirksverbände mit je zwei Stimmen,
 - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände mit je zwei Stimmen,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Ämter in diesen Organen.
- (2) Innerhalb eines Bezirksverbandes ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten oder auf den Vorsitzenden des Bezirksverbandes bzw. vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes auf einen Delegierten zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist der Bundesversammlung mit schriftlicher Vollmacht zu belegen oder in der Versammlung vom Vollmachtgeber mündlich zu erklären.
- (3) Bei Wahlen und Entlastungen sind nur die Delegierten und die Vorsitzenden der Bezirksverbände stimmberechtigt.

§ 27: Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 28: Beschlussfassung

- (1) Die Bundesversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

(4) Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn

§ 29: Stimmabgabe

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Stimmen sind auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung oder auf Verlangen eines Bezirksverbandes in einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Reihenfolge abzugeben

§ 30: Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, der Vorsitzende des Verbandsgerichts, die Delegierten, die Bezirksverbände, die Bayerische Schachjugend und die Mitglieder.
- (2) Anträge müssen spätestens an dem vom Präsidenten festgelegten Termin schriftlich in der angeforderten Anzahl beim Präsidenten oder bei der von ihm angegebenen Anschrift eingegangen sein.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Anträge sind unverzüglich dem erweiterten Präsidium und über den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksverbände den Delegierten der Bezirksverbände zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung.
- (5) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags, Erhöhung des Jahresbeitrags, Auflösung des Bundes oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 31: Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind die Delegierten und die Vorsitzenden der Bezirksverbände.
- (2) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Bundesversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich zugestimmt haben. Es genügt auch während der Bundesversammlung eine telefonische Äußerung gegenüber einem von ihr Beauftragten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.

- (4) Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Versammlung oder ein Bezirksverband verlangt oder ein Kandidat wünscht.
- (5) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los.

§ 32: Anfechtung von Wahlen

- (1) Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden seien und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind das Präsidium, jeder Bezirksverband und ein unterlegener Wahlbewerber.
- (3) Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Bundesversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
- (4) Wird die angefochtene Wahl durch die Bundesversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Bundesversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Verbandsgericht.
- Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Schriftform binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes entscheidet endgültig.

§ 33: Ablauf der Bundesversammlung

- (1) Die Verhandlungen der Bundesversammlung sind grundsätzlich für alle Mitglieder und Angehörigen nach § 3 Absatz 1 und 3 öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Interesse des Bundes dies erfordert.
- (3) Der Ablauf der Bundesversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen Präsidium angehören. Die von den Bezirksverbänden Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Bundesversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Bundesversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

Unterabschnitt C: Das Verbandsgerichts des

§ 34: Zuständigkeit des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet
 - a) über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Bundes zugewiesenen
 - b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und einem Bezirksverband über die Auslegung der Satzung des Bundes auf Antrag des Präsidiums oder des betroffenen Bezirksverbandes,
 - c) über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des BSB unterliegen alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im BSB sowie deren Mitglieder.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet in letzter Instanz. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Das Verfahren wird in der Verfahrensordnung des Verbandsgerichts geregelt.

§ 35: Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer, der eine gültige Schiedsrichterlizenz haben muss. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und sein Stellvertreter werden von der Bundesversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sollen aus verschiedenen Bezirksverbänden kommen und dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören.
- (3) Bezirksverbände benennen jährlich zur Bundesversammlung zwei Mitglieder des Bezirksverbandes als Beisitzer. Von den Gemeldeten muss einer die Befähigung zum Richteramt und der andere eine gültige Schieds-

benannten Mitglieder des Verbandsgerichts sind von der Bundesversammlung zu bestätigen. Kommt ein Bezirksverband seiner Verpflichtung zur Benennung von Beisitzern für das Verbandsgericht nicht nach, so hat er EUR 50,00 an den Bund zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn ein benannter Beisitzer im Zeitpunkt der Benennung nicht die erforderliche Qualifikation hat.

- (4) Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts für jedes einzelne Verfahren aus der Liste der Beisitzer, die von den Bezirken vorgeschlagen und von der Bundesversammlung bestätigt wurden, berufen. Beisitzer aus den Bezirksverbänden, die am Verfahren beteiligt sind, sollen nicht ernannt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts teilt den Beteiligten den für die Entscheidung berufenen Beisitzer unverzüglich nach der Berufung mit.
- (6) Ist der Vorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, rückt ein Besitzer mit juristischer Qualifikation nach. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert, ausgeschlossen oder erfolgreich abgelehnt, übernimmt der älteste juristische Beisitzer den Vorsitz; ein Besitzer mit juristischer Qualifikation rückt nach. Ist ein Beisitzer ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt an die Stelle dieses Mitglieds ein anderes Mitglied mit der gleichen Qualifikation. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt VI: Finanzen

§ 36: Beiträge

- (1) Die Vereine des Bundes haben an den Bund Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Bundesversammlung im Voraus festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Ein Verein, der die Rechnung nicht innerhalb eines Monats zahlt, kann vom Präsidium vom Spielbetrieb gesperrt werden. Außerdem treten von diesem Zeitpunkt die in der Finanzordnung näher geregelten Verzugsfolgen
- (3) Die Sperre entfällt, sobald der Verein seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.
- (4) Der Schatzmeister hat die Bundesspielleiter und die Bezirksspielleiter vom Zahlungsrückstand und vom Zahlungseingang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperre und ihre Aufhebung sind im Veröffentlichungsmedium (§ 48) zu veröffentlichen.
- (5) Die Bayerische Schachjugend erhebt von den bei ihr als Mitglieder geführten Vereinen und Schachabteilungen Beiträge für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, richterlizenz haben; sie dürfen nicht dem erweiterten die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch

zuständige Organ der Bayerischen Schachjugend jeweils im Voraus festgelegt.

Der Bund trägt für diesen Personenkreis die Beiträge an den Deutschen Schachbund.

Der Bund kann für die Erwachsenen einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wird von der Bundesversammlung im Voraus festgelegt.

- (6) Der Beitrag, den die Bayerische Schachjugend von Ihren Mitgliedern erhebt, kann auf den Beitrag für den Bayerischen Schachbund bis zu einer bestimmten Höhe angerechnet werden, insoweit er auch auf Beiträge für die gleichen Mitglieder entfällt. Die Höhe der Anrechnung wird von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (7) Das nähere regelt die Finanzordnung des Bayerischen Schachbundes.

§ 37: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38: Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Bundesversammlung für die Amtdauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können jeweils nur einmal in Folge wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sollen wirtschaftliche Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung besitzen.

§ 39: Auslagen, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Verbandsgerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, den Mitgliedern des Verbandsgerichts und den vom Präsidenten nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung beauftragten oder hinzugezogenen weiteren Personen werden deren notwendige Auslagen erstattet.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Abschnitt VII: Sanktionen

§ 40: Voraussetzungen

(1) Gegen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 und Angehörige gemäß § 3 Absatz 3 können auf Antrag eines Bezirks ver-

nicht vollendet haben. Die Beitragshöhe wird durch das bandes, der Bayerischen Schachjugend, des Präsidiums oder des Präsidenten Sanktionen verhängt werden, wenn sie trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bundes oder aus Beschlüssen der Bundesorgane ergebenden Pflichten nicht erfüllen.

- (2) Die Sanktionen sind:
 - a) förmliche Missbilligung,
 - b) Verwarnung,
 - b) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Bayerischen Schachbundes,
 - c) Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer.
 - c) Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
 - d) Geldbußen bis 1.000,00 EUR.
- (3) Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Vorläufige Suspendierungen, öffentliche Verwarnungen, Sperre auf Zeit und lebenslange Sperre können für Veranstaltungen des Bundes auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind.
- (5) Gegen Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
- (6) Sanktionen gemäß Absatz 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 41: Ausschluss

Ist ein Verstoß gemäß § 40 Absatz 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion gemäß § 40 Absatz 2 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder auf Dauer erkannt werden. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 42: Verfahren

- (1) Die Entscheidung über Sanktionen gemäß § 40 Absatz 2 und über einen Ausschluss gemäß § 41 trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- (2) Vor der Verhängung von Sanktionen oder Anordnung des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Betroffene kann beim Verbandsgericht Beschwerde einlegen. Weitere Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens regelt die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts.
- (4) Ausschluss und Sperre sind nach ihrer Unanfechtbarkeit im Veröffentlichungsmedium (§ 48) bekannt zu machen.

§ 43: Vorläufige Maßnahmen

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- (2) Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen zwei Wochen nach Mitteilung in Schriftform Beschwerde beim Vorsitzenden des Verbandsgericht einlegen.
- (3) Der Beschluss ist auf Antrag des Betroffenen durch das Verbandsgericht aufzuheben, wenn das Ausschlussverfahren nicht binnen drei Monaten abgeschlossen ist und der Aufhebung keine besonders gewichtigen Gründe entgegen stehen

§ 44: Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines auf Dauer ausgeschlossenen Vereins oder eines auf Dauer ausgeschlossenen Vereinsmitglieds ist erst nach Ablauf von sechs Jahren nach dessen Ausschluss zulässig. Auch die Aufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds in einem anderen Verein ist erst sechs Jahre danach zulässig.
- (2) Ein für eine bestimmte Zeit ausgeschlossener Verein oder ein für eine bestimmte Zeit ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann nach Ablauf dieser Zeit einen Wiederaufnahmeantrag stellen wie ein neu eintretender Verein oder ein neu eintretendes Vereinsmitglied.
- (3) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung des Antragstellers das Präsidium. § 42 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Ablehnung der Wiederaufnahme eines auf Zeit ausgeschlossenen Vereins oder einer auf Zeit ausgeschlossenen Einzelperson muss auf Umstände gestützt werden, die nach der Ausschlussentscheidung entstanden sind. Die früheren Ausschlussgründe können bei der Bewertung berücksichtigt werden.

§ 45: Maßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
- 1. Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,

- c) Verweis,
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) eine Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei.
- h) eine Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der dieser Partie erreichbaren Höchstzahl,
- Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier,
- j) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
- 2. Maßnahmen des Turnierleiters über Nr. 1 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu EUR 1.000,00,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu zwei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzu wenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen in Schriftform zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen des Schiedsrichters verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.
- (3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Rechtsmittel zum Verbandsgericht einlegen. Die Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regelt die Turnierordnung und die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts.
- (4) Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen der §§ 40, 41 und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Absatz 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß §§ 40, 41 nach dem für diese Bestimmungen geregelten Verfahren verhängt werden.

Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen

§ 46: Protokollführung

Über jede Sitzung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und über die Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 47: Ersatzansprüche

- (1) Der Bayerische Schachbund schließt gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Bundesorgan bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Bund nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Bund nur, wenn die Hilfskräfte widerrechtlich gehandelt, einen Schaden verursacht haben und bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und zur Verfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.
- (3) Eine Haftung von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes unter einander ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.
- (4) Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, für den der Bayerische Schachbund die Verantwortung trägt, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Schaden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Bayerischen Schachbundes wie folgt:
 - a) auf den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
 - b) auf den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten am Wettkampfort,
 - auf die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von Tagegeld abgegolten werden.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.

(5) Der Bund hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern des Präsidiums oder des Erwei-

terten Präsidiums oder von Personen, derer sich der Bund zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.

(6) Entsprechendes gilt für Ersatzansprüche eines Vereins oder eines Spielers gegenüber einer Untergliederung des Bundes im Zusammenhang mit der Durchführung von deren Meisterschaften und Turnieren.

§ 48: Veröffentlichungsmedium des Bundes

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Bayerischen Schachbundes.

§ 49: Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen des Abschnittes VII (Sanktionen) und des § 39 Absatz 2 über die Ehrenamtspauschale treten am 15. September 2011 in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Satzung am 30. Juni 2012 in Kraft.
- (3) Die in der Bundesversammlung 2011 gemäß §§ 21 Absatz 3, 22 Absatz 3 und 44 Absatz 1 in der bis zur Bundesversammlung 2012 geltenden Fassung der Satzung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Verbandsgerichts werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Beschlossen von der Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes am 2. Juli 2011 in Postbauer-Heng, geändert durch die Bundesversammlung vom 29. Juni 2013 in Ingolstadt.

Herausgegeben vom Bayerischen Schachbund e.V.

Redaktion: Ralph Alt (Bundesrechtsberater)